

# Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz

EIN MASSNAHMENPLAN DER PKF WULF GRUPPE

## Phase II der Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz

Die Antragsfrist für die Phase I der Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen für den Corona-bedingten Umsatzausfall endete zum 09. Oktober 2020. Bis 31. Dezember 2020 können ab sofort Anträge für die Phase II der Überbrückungshilfe gestellt werden. Die Voraussetzungen hierfür haben sich jedoch geändert.

Wir rechnen noch in dieser Woche mit der Auslieferung der notwendigen Softwarelösungen.

### 1. Wer bekommt die Überbrückungshilfen?

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei besonders betroffene Branchen bevorzugt werden.

Dies sind z.B.:

- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Caterer
- Kneipen, Clubs und Bars
- Freizeiteinrichtungen
- als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten (Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe)
- Reisebüros
- Schausteller
- Unternehmen der Veranstaltungslogistik
- Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen

### 2. Für welchen Zeitraum wird die Überbrückungshilfe gewährt?

Die Überbrückungshilfe wird für September, Oktober, November und Dezember 2020 gewährt.

### 3. Wie sind die gültigen Antragsfristen?

Die Antragsfrist endet jeweils spätestens am 31. Dezember 2020

### 4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren **Umsätze Corona-bedingt**

- im Zeitraum von April bis August 2020 in zwei beliebigen zusammenhängenden Monaten um mindestens **50 %** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten rückgängig waren

oder

- von April bis August 2020 insgesamt um mindestens 30 % im Durchschnitt gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten rückgängig waren.

**Ausnahme:** Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

### 5. Was wird erstattet?

- bei einem Umsatzrückgang von **30 %** gegenüber dem Vorjahresmonat: bis zu 40 % der fixen Betriebskosten
- bei einem Umsatzrückgang von **mehr als 50 %**: bis zu 60 % der fixen Betriebskosten Bei einem Umsatzrückgang von **mehr als 70 %**: bis zu 90% der fixen Betriebskosten
- Der maximale Erstattungsbetrag beträgt **200.000 Euro für vier Monate und 50.000 Euro je Monat.**

Das Land Baden-Württemberg ergänzt diese Bundesmittel, wie bereits in der ersten Phase, durch die Förderung eines Unternehmerlohns für Soloselbstständige.

Eine Beschränkung des Erstattungsbetrags aufgrund einer bestimmten Beschäftigtenanzahl wie in der Phase I wurde für die Phase II gestrichen.

### 6. In welchem Verhältnis steht die Überbrückungshilfe der Phase II zur Überbrückungshilfe der Phase I?

Die Phase II schließt zeitlich an die Phase I der Überbrückungshilfe an. Eine Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe für Phase I schließt eine Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe für Phase II nicht aus, sodass sich auch für diese Unternehmen eine Antragsberechtigung ergeben kann. Eine Doppelförderung der Fixkosten ist jedoch nicht möglich.

Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden.

### 7. Beantragung der Soforthilfen nur mit Hilfe von Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern:

Um Missbrauchsfälle auszuschließen, setzt der Gesetzgeber bei der Bewilligung der Soforthilfen auf das „Gütesiegel“ der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Fördergelder sollen erst fließen, wenn durch den Steuerberater bzw.

Wirtschaftsprüfer die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten geprüft und bestätigt wurden. Damit wird sichergestellt, dass die Steuergelder auch wirklich nur da ankommen, wo sie benötigt werden.

### 8. Was passiert bei Überzahlung?

Überzahlungen sind zu erstatten.